LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 16. November 2026**

77. Gesetz vom 24. September 2026, mit dem das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird (XXIII. Gp. RV 0726 AB 0821)

Gesetz vom 24. September 2026, mit dem das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „2 000 Euro “ *durch den Betrag* „3 000 Euro“ *und der Betrag* „20 000 Euro“ *durch den Betrag* „30 000 Euro“ *ersetzt.*

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Beträge unterliegen einer jährlichen Valorisierung entsprechend des von Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes. Ab dem Jahr 2027 werden die Beträge jährlich mit Februar angepasst. Die prozentuelle Veränderung ergibt sich aus dem Vergleich der Durchschnittswerte des Vorjahres mit jenen des davorliegenden Kalenderjahres.

(5) Die sich aus dieser Berechnung ergebenden neuen Beträge sind auf volle 10 Cent zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 5 Cent abgerundet und Beträge über 5 Cent aufgerundet werden. Die Beträge sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die kundgemachten Beträge gelten ab dem der Kundmachung folgenden Kalenderjahr und bilden die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(6) Die Verwaltungsabgabe ist nur insofern einzuheben, als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die sie nach gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

(7) Von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe sind weiters Personen befreit, die von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstands betroffen sind, soweit abgabenpflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch- und Vermurungsschäden) veranlasst worden sind.“

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 1 und 4 bis 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Die Präsidentin des Landtages:
Mag.ª Eisenkopf

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur